

Satzung des Fotoclubs Schongau

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Fotoclub Schongau" und hat seinen Sitz in Schongau.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Verbreitung und Vervollkommnung der Amateurfotografie. Darüber hinaus strebt der Verein die Dokumentation historischer und kunsthistorischer Objekte der näheren und weiteren Umgebung an.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen, die durch
 - Vorträge,
 - Erfahrungsaustausch,
 - Beantwortung von Fragen und
 - Anleitung zur Betätigung auf dem Gebiet der Amateurfotografie belehrend gestaltet werden,
 - b) Veranstaltung und Beteiligung an öffentlichen Ausstellungen,
 - c) Exkursionen und Studienfahrten,
 - d) Fotoprojekte und -wettbewerbe.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines "Fotoclub Schongau" können natürliche oder juristische Personen (Einzelpersonen, juristische Vereinigungen) werden aufgrund vorliegender schriftlicher Beitrittserklärung.
- (2) Für Jugendliche ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreters an den 1. Vorsitzenden des Vereines zu richten, woraus ersichtlich ist, dass der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter mit einer Aufnahme in den Verein einverstanden ist.
- (3) Das Aufnahmegesuch wird in der, der Anmeldung nächstfolgenden Mitgliederversammlung, bekannt gegeben. Innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntgabe kann seitens eines jeden Mitgliedes unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Vorstandschaft erhoben werden. Nach diesem Zeitpunkt entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme.
- (4) Der Beschluss wird dem Bewerber mitgeteilt, und die Aufnahme gilt als bewirkt. Die Gründe für einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss sind nicht bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung bei der Vorstandschaft erfolgen. Diese muss aber spätestens sechs Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres in den Besitz der Vorstandschaft gelangt sein, widrigenfalls hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen auch noch für das folgende Geschäftsjahr nachzukommen.

- b) Verlust.

Mitglieder, welche trotz ergangener mündlicher oder schriftlicher Mahnung des Kassiers mit der Bezahlung der Beiträge oder Erfüllung sonstiger Pflichten gegen den Verein länger als sechs Monate im Verzug sind und ihre Zahlungsverpflichtung vor Ablauf dieser Frist dem Ausschuss gegenüber nicht genügend entschuldigen, verlieren nach Ablauf des genannten Zeitraumes die Mitgliedschaft.

- c) Ausschluss.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden,

1. wenn es sich in den Versammlungen ungebührlich beträgt oder sich in irgendwelchen Vereinsangelegenheiten den Anordnungen der Vorstandschaft nicht fügt.
2. wegen Handlungen, die mit allgemeinen Ehrbegriffen und guter Sitte nicht vereinbar sind, oder wegen Handlungen, die das Ansehen und die

Bestrebungen des Vereins schädigen.

Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so ist der Beschluss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat sich dem Beschluss zu fügen ohne Recht auf Anfechtung.

- (6) Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzungen an, verpflichtet sich, diese einzuhalten und die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen sowie seinen Beitrag pünktlich zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Versammlungen, Ausflügen usw. teilzunehmen, die vorhandenen Bücher und Zeitschriften zu benutzen und alle vom Verein gewährten Vorteile zu genießen sowie
 - b) Sitz und Stimme bei allen Beratungen der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen der Jahreshauptversammlung.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte und alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Vorstandschaft das Eigentum des Vereines zurück zu geben.

§ 5 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr und Geschäftsjahr des Vereines gilt das Kalenderjahr.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge
 - Der Jahresbeitrag wird bei Bedarf in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit neu festgelegt.
 - Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr ist im Voraus zu entrichten. Der

Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten ist oder während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird bzw. seine Mitgliedschaft verliert.

- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen den halben festgesetzten Jahresbeitrag.
- b) Spenden
- c) sonstige Einnahmen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Ausschuss

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der Ausschuss besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer und Pressewart
 - e. dem 1. Kassenprüfer
 - f. dem 2. Kassenprüfer
 - g. dem Gerätewart
- (3) Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder hat mittels Abstimmung durch Handzeichen und einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden zu erfolgen.
Auf Antrag ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
In den Ausschuss kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr im Verein Mitglied ist.
- (5) Der erste und zweite Vorsitzende ist jeder für sich allein zeichnungs- und vertretungs- berechtigt. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

- (6) Im Verhältnis nach innen obliegt dem Ausschuss die gesamte Leitung des Vereines, während die Vorstandschaft den Verein auch nach Außen repräsentiert. Der Ausschuss besorgt die Ankäufe, bestimmt die Tagesordnungen für die Versammlungen und legt den letzten Rechenschaftsbericht und Voranschläge vor. Die Geldgeschäfte obliegen dem Kassier nach Anweisung des Ausschusses. Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge zu sorgen und ist verpflichtet, Zahlungssäumige rechtzeitig, d. h. spätestens sechs Wochen nach der Verfallzeit, zu mahnen.
Der Ausschuss wird ermächtigt, über Auslagen bis zu einem in einer Jahreshauptversammlung festzulegenden Betrag zu beschließen, ohne die Mitgliederversammlung zu hören.
- (7) Der Ausschuss versammelt sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Ausschussmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der gewählte Ausschuss bleibt bis zur Vornahme der satzungsgemäßen Neuwahl in Tätigkeit. Falls im Laufe des Vereinsjahres ein Mitglied ausscheidet, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzung vorgenommen werden.

§ 9 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird durch die Vorstandschaft einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Mitteilung, in elektronischer Form (E-Mail oder WhatsApp). Die Tagesordnung muss bereits bei der Einladung angegeben werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
- a) Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses;
 - b) Entgegennahme des von der Vorstandschaft zu erstattendem Jahresbericht;
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung der Vorstandschaft nach Vorlage des Jahresberichts;
 - e) Genehmigung von Satzungsänderungen und Neufassungen;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder;
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe für das laufende Geschäftsjahr;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Zur Auflösung des Vereines muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass eine Abstimmung zur Auflösung des Vereines geplant ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt dann in der Mitgliederversammlung durch eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Das Restvermögen fällt an das Bayerische Rote Kreuz welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereines sind dem Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2020 erstellt, verlesen und einstimmig angenommen. Die Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.05.2020 einstimmig beschlossen worden.

Schongau, 28.05.2020